S t a d t B u r g - B e s c h l u s s v o r l a g e

öffentlich

Fachbereich/Geschäftszeichen		Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Fachbereich 3		**102/2016**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Ortschaftsrat Parchau	15.08.2016			
Ortschaftsrat Niegripp	17.08.2016			
Ortschaftsrat Ihleburg	18.08.2016			
Kultur- und Sozialausschuss	22.08.2016			
Bau- und Umweltausschuss	23.08.2016			
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	24.08.2016			
Wirtschafts- und Vergabeausschuss	25.08.2016			
Hauptausschuss	01.09.2016			
Stadtrat	08.09.2016			

Betreff:

Beschluss über die STARK III und STARK V – Projekte der Stadt Burg

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, die durch die Verwaltung vorbereiteten STARK III und V – Projekte, bei der Investitionsbank Magdeburg nach ihren Prioritäten einzureichen. Grundlage ist die als Anlage beigefügte Projektübersicht inklusive Rangfolge.

Problembeschreibung/Begründung

Die STARK-Programme der Landesregierung Sachsen-Anhalt sollen die Kommunen bei ihren Investitionen unterstützen. Die Förderperiode läuft von 2014 bis 2020. Zu beachten ist dabei, dass die Fertigstellung der Baumaßnahme mit Abnahme bis zum 31.12.2018 erfolgen muss. Für die Stadt Burg sind in diesem Zusammenhang die Einzelprogramme STARK III und STARK V relevant.

STARK III

Ziel des Förderprogramms STARK III des Landes Sachsen-Anhalt ist das Modernisieren und Sanieren öffentlicher Gebäude, um Energie und Kosten einzusparen und die kommunalen Haushalte zu schonen. Das Ziel ist, durch die energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen eine angenehme Lernumgebung für die Kinder zu schaffen und es fördert die Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen. Dabei bleiben ökologische und nachhaltige Effekte immer im Blick. Finanziert wird das Programm aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt. Daher gibt es zwei Ausrichtungen, STARK III

EFREplus für den städtischen Bereich über 10.000 Einwohner und STARK III ELER für den ländlichen Bereich.

Förderbar sind Maßnahmen in KiTAs der Gemeinden, Schulen der kommunale Schulträger, Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit sowie Amateursportvereine. Auch kulturelle Einrichtungen öffentliche und private Träger, die dem Allgemeinwohl dienende Zwecke verfolgen sind förderbar.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine Förderung aus dem Programm STARK III ist der Demografiecheck. Durch ihn wird die nachhaltige Bestandssicherheit auf Grundlage der demografischen Entwicklung der jeweiligen Einrichtungen nachgewiesen.

Die Stadt Burg muss demzufolge für jedes Projekt den Nachweis der nachhaltigen Bestandssicherheit, bezogen auf den geplanten Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens, im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren für die jeweilige Einrichtung vorlegen.

STARK V

Dieses Förderprogramm hilft finanzschwachen Kommunen, in die Modernisierung ihrer Infrastruktur zu investieren. Es ist eine Unterstützung für Kommunen bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben. Gefördert werden Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur, wie z. B. Lärmbekämpfung, Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechtem Umbau, Barriereabbau, energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen und Luftreinhaltung.

Förderfähig sind auch hier Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur für Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird. Ebenso förderfähig sind die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur und der kommunaler Einrichtungen der Weiterbildung.

Auch in diesem Programm ist ein Demografiecheck durchzuführen. Dieser wird jedoch von der Kommune erstellt und ist vom Bürgermeister zu bestätigen. Die Zuwendungen in diesem Programm besitzen eine durch den Fördermittelgeber benannte Obergrenze.

Hier der Link zur Fördermittelplattform:

STARK III - http://www.starkiii.sachsen-anhalt.de/foerder-und-investitionsprogramm-stark-iii-stark-fuer-sachsen-anhalt/

STARK V - http://www.mf.sachsen-anhalt.de/finanzen/kommunalfinanzen/stark-v/

Förderung:

Die Projektförderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Eine Kombination von Zuwendungen aus den Programmen STARK III und STARK V im selben Vorhaben ist nicht möglich. Die jeweils separate Finanzierung mit STARK III- und STARK V-Mitteln ist für abgrenzbare Teilvorhaben möglich. Die Fördersätze liegen in STARK III EFREplus bei 70 %, STARK III ELER bei 75 % und in STARK V bei 100 %, da hier das Land den Eigenanteil der Kommunen übernimmt.

Projekte der Stadt Burg:

Die Stadt Burg hat insgesamt 12 Objekte im Rahmen der STARK-Programme untersucht. Es handelt sich um 3 Projekte für STARK III EFREplus, 1 Projekt STARK III ELER und um 8 Projekte im Rahmen von STARK V. Die erste Maßnahme „Umbau und Sanierung KITA/Hort Niegripp“ (STARK III ELER) ist bereits beim Fördermittelgeber eingereicht und geprüft. Die Bewilligung steht noch aus, da alle eingereichten Projekte des ersten Antragstermins gemeinsam bewilligt werden.

Das zweite STARK III – Projekt (STARK III EFREplus) KITA Kinderparadies enthält ebenfalls eine vollständige Planung inklusive Baugenehmigung und es wird ein Förderantrag zum zweiten Antragstermin für EFREplus-Projekte zum 15. Mai 2017 gestellt.

In beiden Einrichtungen müssen Baumaßnahmen, die aus Mitteln des Bundesprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018“ (U 3) finanziert werden, vorher abgeschlossen sein. Die Förderrichtlinie STARK III verbietet die Kombination beider Programme. Die Umsetzung der U 3-Maßnahmen ist in 2017 geplant.

Die Projekte 3 und 4 für STARK III EFREplus sind die Schule und die Sporthalle Burg-Süd. Hinsichtlich der Förderkriterien sind dies zwei geeignete Objekte, da durch die umfängliche energetische Sanierung in einer Größenordnung (ca. 50%) Energie und Kosten eingespart werden, die dem Wettbewerb mit anderen eingereichten Projekten von Gemeinden aus Sachsen-Anhalt standhalten würden. Es stehen Investitionen im Vordergrund, die im Ergebnis besonders hohe Effekte in Bezug auf die Verringerung der CO2-Emission erzielen, einen hohen Sanierungsbedarf beseitigen sowie Energieeinsparung erreichen und den Klimaschutz erhöhen. In der langfristigen Schulentwicklungsplanung der Stadt Burg ist der Bestand der Schule Burg-Süd enthalten. Laut Fördermittelstelle ist hierbei zu beachten, dass erst nach Fertigstellung der Schulsanierung die Sporthalle beantragt werden kann. Aufgrund der hohen Bausummen und den damit verbundenen Planungskosten, die den Schwellenwert (207.000 EUR) überschreiten kommt des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (ehemals VOF-Verfahren) zur Anwendung. Das bedeutet einen zusätzlichen erheblichen Zeitaufwand (ca. 4 Monate).

In der STARK V – Tabelle stehen an erster und zweiter Stelle die KITA’s Regenbogen und Käte Duncker. Diese sind investive Vorhaben, wie Ausbau, Sanierung und Ausstattung und damit förderfähige Einrichtungen, die für den Zweckbindungszeitraum von 15 Jahren Bestand haben werden und in der Bedarfsplanung laut § 10 des Kinderförderungsgesetzes enthalten sind.

An dritter Stelle ist die Sanierung des historischen Rathauses als förderfähige Investition in die energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen aufgeführt. Hier liegen bereits die kompletten Planungsunterlagen vor. Der altersgerechte Umbau und der Barriereabbau als nähere Auslegungen zum übergeordneten Förderzweck Städtebau wird gemäß Richtlinie erfüllt.

Es folgen in der Reihenfolge die KITA‘s Parchau und Ihleburg, analog zu den erstgenannten KITA-Projekten im Rahmen der STARK V-Förderung. Optional sind zudem die Grundschule Niegripp, das Verwaltungsgebäude in der Alten Kaserne und die Grundschule Pestalozzi als mögliche Förderprojekte aufgeführt. Hinweise zu den Inhalten der einzelnen Projekte sind der Anlage zu entnehmen.

Verfahren:

Die Projektlisten für STARK III und STARK V sind nach Prioritäten der Einzelmaßnahmen geordnet. Nach Beschlussfassung durch den Burger Stadtrat über die Projekte und der

daraus resultierenden Antragsreihenfolge werden Anträge durch die Stadt Burg gestellt. Im STARK III-Programm stehen diese mit allen anderen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt im Wettbewerb. Grundsätzliche Voraussetzung ist ein vom zuständigen Ministerium bestätigter Demografiecheck nach Basiszahlen des Statistischen Landesamtes. Die Prüfung des Fördermittelantrages erfolgt auf Grundlage von energetischen Auswahlkriterien (CO2-Emission, Sanierungsbedarf, Energieeinsparung und Klimaschutz) in einer Punktetabelle durch die Behörde, hier die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Die STARK V – Projekte sind dagegen durch ein individuelles Budget für die Gemeinden gedeckelt. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln für Investitionen finanzschwacher Kommunen. Der Stadt Burg wurde ein Gesamtförderbudget für die Periode bis 2020 in Höhe von 1.932.377 EUR zugeordnet. Es sind somit nach Beschlussfassung die jeweiligen Förderanträge bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu stellen und eigenständig die Demografiechecks im Hause zu fertigen. Dieses Verfahren gestaltet sich unkomplizierter.

Im Anschluss kommt es zur Umsetzung der Einzelprojekte.

Konsequenzen:

In der Erarbeitung der Beschlussvorlage ergaben sich folgende Fragen:

Durch die besonderen Umstände in der Startphase der STARK-Programme (fehlende Richtlinien, verschobene Antragstermine, überdehnte Bewilligungsdauer etc.) kommt es nunmehr zu einer Konzentration der Projektumsetzungen in die Jahre 2017/2018. Die Richtlinie verlangt dabei die bauliche Fertigstellung bis 31.12.2018.

Das führt zu folgenden Problemen:

- hohe Nachfrage in der Bauwirtschaft mit der Folge hoher Preise
- mangelhafte Abgabe von Angeboten bei Ausschreibungsverfahren (Zeitverzug der Ausschreibung)
- bevorstehende Freizugsprobleme der Kindereinrichtungen zur Schaffung der notwendigen Baufreiheit in den Einrichtungen (Umzugsmanagement für 5 bis 6 KITA's)
- Absicherung der notwendigen Maßnahmenbetreuung in der Verwaltung durch stärkere Einbindung externer Planer
- Sicherstellung der finanziellen Mittel (auch in haushaltsloser Zeit, da sonst Maßnahmenverlauf nicht realisierbar)

Inhalt der 1. Änderung der BV 102/2016 (BV 102/2016/1)

Als Ergebnis der Vorberatung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses wurde die Gewichtung der Prioritäten innerhalb der Anlage 2 „Projekte für das Förderprogramm STARK V" neu festgelegt. Das Vorhaben in der Grundschule Pestalozzi wurde von Position 8 auf Position 3 gesetzt.

Das ursprünglich auf Position 3 stehende Historische Rathaus wurde auf die Position 8 gesetzt.

Nunmehr wird die Sanierung der Grundschule Pestalozzi als förderfähige Investition in die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur an dritter Stelle aufgeführt. Die Planungsunterlagen liegen bereits vor. Als Begründung für die Änderung der Prioritätenübersicht wurde seitens des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses die zu erwartende Einsparung in der Grundschule Pestalozzi in Höhe von ca. 13.000 EURO / im Jahr genannt.

Beim Historischen Rathaus beträgt die zu erwartende Einsparung ca. 5.000 EURO jährlich.

Der Vollständigkeit wegen wird die unveränderte Anlage 1 mitgeführt. Die entsprechend geänderte Anlage 2 ist beigefügt.

Entwurfsverfasser: Petermann, Ulf
Finanzielle Auswirkungen ?

	ja		x	nein

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:		3	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land:	EUR		EUR
			Sonstige:	EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr:	EUR	Produktsachkonto
	Folgejahr:	EUR	

Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

☐ Genehmigung	☐ Anzeige	☒ nicht erforderlich

Burg, 31.08.2016

Rehbaum
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht der STARK III – Projekte
Anlage 2 – Übersicht der STARK V – Projekte